



Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewalt- schutzgesetzes

Bundesforum Männer - Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V.
13.12.2024

Das Bundesforum Männer (BFM) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes.

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Verbesserungen beim zivilrechtlichen Gewaltschutz vorgeschlagen. Einerseits die Verankerung der gerichtlichen Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine elektronische Aufenthaltsüberwachung anzuordnen. Andererseits die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung zur verpflichtenden Teilnahme an einem Angebot der Täterarbeit, konkret an einem entsprechendem sozialen Trainingskurs.

Das BFM begrüßt ausdrücklich das mit dem vorliegenden Referent:innenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des **Gewaltschutzgesetzes** verbundene Ziel, den zivilgerichtlichen Gewaltschutz und die Gewaltprävention zu stärken. Damit sollen zugleich auch Anforderungen weiter umgesetzt werden, die sich aus der Istanbul-Konvention zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergeben. Insbesondere in Kombination mit dem seit November 2024 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (**Gewalthilfegesetz**)¹, kann der Gewaltschutz in Deutschland umfassend gestärkt werden, wenn beide Gesetzentwürfe noch in dieser Legislatur verabschiedet würden.

Die im Referent:innenentwurf zum Gewaltschutzgesetz vorgeschlagenen Neuerungen – die gesetzliche Verankerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und die Möglichkeit, eine verpflichtende Teilnahme an Angeboten der Täterarbeit in Form sozialer Trainingskurse anzuordnen – stellen aus unserer Sicht wichtige und geeignete Instrumente dar, um Gewaltschutz und Gewaltprävention nachhaltig zu verbessern. Im Folgenden bewerten

¹ Vgl. dazu: Stellungnahme des BFM zum Entwurf für ein Gewalthilfegesetz vom 20.11.2024. Download unter: <https://bundesforum-maenner.de/position/bfm-stellungnahme-zum-gewalthilfegesetz/> [Zugriff 13.12.2024]

wir die zentralen Elemente des Entwurfs und ergänzen Perspektiven, die aus unserer Sicht wichtig für die Umsetzung und Weiterentwicklung sind.

1. Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) als Mittel zur Durchsetzung von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz ist ein richtiger Schritt, um das Risiko für Betroffene von Gewalt zu minimieren und den Schutzgedanken des Gesetzes zu stärken. Dieser Aspekt überwiegt aus Sicht des BFM den damit verbundenen erheblichen Eingriff in Grundrechte der Tatpersonen. Insofern ist aber eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung nötig, welche eine Abwägung zwischen dem Schutz der Betroffenen und der Wahrung der Grundrechte der Tatpersonen vornimmt.

Für die Einführung der eAÜ als einem geeigneten Mittel der Durchsetzung von Schutzanordnungen spricht, dass die Überwachung potenziell gewaltbereiter Tatpersonen unmittelbaren Schutz für Betroffene bietet und insbesondere in Hochrisikofällen Leben retten kann. Die Möglichkeit, gegen die Schutzanordnungen zu verstoßen, ohne unmittelbare Konsequenzen befürchten zu müssen, wird dadurch erheblich minimiert. Dass Verstöße gegen die Anordnung sofort Konsequenzen haben, kann abschreckend wirken. Da es sich um eine technische Überwachung der Schutzanordnung handelt, die – soweit die verletzte bzw. bedrohte Person dem zustimmt (§1a Absatz 2) – aus zwei Komponenten besteht, wird auch der Selbstschutz erheblich gestärkt, da die zu schützende Person ebenfalls unmittelbar gewarnt wird. Durch diese zweifache Wirkung der Maßnahme können weitere Gewalttaten bis hin zu Tötungsdelikten verhindert werden. Dies zeigen auch internationale Erfahrungen, etwa aus Spanien, auf die im Referent:innenentwurf positiv Bezug genommen wird.

Allerdings ist der Einsatz von eAÜ aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung von Grundrechten möglichst grundrechtsschonend und verfassungskonform umzusetzen. Voraussetzungen und Grenzen der Maßnahme sind jeweils im Einzelfall eng zu fassen und dabei auch datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Nach Einschätzung des BFM kommt der Entwurf diesen Anforderungen mit dem neu in das Gewaltschutzgesetz einzufügenden §1a „Elektronische Aufenthaltsüberwachung“ und den Ausführungen dazu im Begründungsteil ab Seite 11ff in ausreichendem Maße nach. Die Tatbestandsvoraussetzungen sind dort ebenso geregelt (Absatz 1), wie die datenschutzrechtliche Umsetzung (Absatz 3 und 4) sowie Dauer und Grenzen der Maßnahme (Absatz 5). Von der Übertragbarkeit des vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur eAÜ vom 1.12.2020 entwickelten Maßstabs, dass grundrechtsrelevante Einschränkungen verfassungsrechtlich grundsätzlich möglich sind, wenn diese bei einer hinreichend konkretisierten Gefahr dem Schutz hochrangiger Schutzgüter dienen, ist auszugehen.²

Als sinnvoll erachtet das BFM zudem die mit der Ergänzung von §1 Absatz 1 Gewaltschutzgesetz in Kombination mit den Ergänzungen in den §§ 214 und 216 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

² Vgl. BVerfG Beschluss des Zweiten Senats vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11 & 2 BvR 636/12. Download unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/12/rs20201201_2bvr091611.html [Zugriff: 13.12.2024]

vorgenommene Regelung, dass ein Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung in Verbindung mit einer eAU zugleich als Antrag auf Vollstreckung gilt, um Betroffenen hier nicht ein weiteres Antragsverfahren mit entsprechendem Zeitverzug zuzumuten.

Ebenso hält das BFM den Vorschlag für zielführend, die Durchführung der eAU über alle Bundesländer hinweg einheitlich zu gestalten und perspektivisch der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zu übertragen.

Eine Evaluierung dieser Änderung des Gewaltschutzgesetzes ist bisher nicht vorgesehen. Das ist aus Sicht des BFM nicht nachvollziehbar. Um eine Rechtsfolgen- und Wirkungsanalyse vornehmen zu können, wie sie auch für die Umsetzung der fortwährenden Berichtspflichten aus der Istanbul-Konvention notwendig ist, wäre eine Evaluierung unumgänglich. Somit regt das BFM an, die Wirksamkeit der eAÜ durch wissenschaftliche Begleitforschung zu evaluieren und gewonnen Erkenntnisse für eine Weiterentwicklung dieses Instruments zu nutzen.

2. Täterarbeit

Täterarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Gewaltprävention. In der Praxis findet Täterarbeit in unterschiedlichen Kontexten statt und wird durch unterschiedliche Einrichtungen und Träger in verschiedenen Formen umgesetzt. Dies können sowohl gruppenbezogene Angebote als auch solche der Einzelarbeit sein, Trainingskurse oder Beratungsangebote. Klienten bzw. Tatpersonen nehmen sowohl freiwillig als auch aufgrund von justiziellen Weisungen an Angeboten der Täterarbeit teil.

Grundsätzlich begrüßt das BFM, dass mit dem neu eingeführten Absatz 4 im §1 Gewaltschutzgesetz Gerichten die Möglichkeit eröffnet wird, die verbindliche Teilnahme an einem Angebot der Täterarbeit in Form eines sozialen Trainingskurses anzuordnen. Laut Referent:innenentwurf ist „unter einem solchen Kurs (...) ein Angebot für Täter zu verstehen, die gewalttätig geworden sind, um ihr Verhalten zu ändern“ (Seite 17). Angesichts der Vielfalt an Formen und Angeboten der Täterarbeit halten wir den Fokus auf soziale Trainingskurse allerdings für eine Engführung, die sowohl aus fachlicher Sicht als auch mit Blick auf die konkret im Einzelfall vorliegende Situation nicht gerechtfertigt erscheint.

Oft sind soziale Trainingskurse zeitlich und örtlich nicht unmittelbar verfügbar und jenseits der Option von Schutzanordnungen – ggf. in Kombination mit einer eAÜ – bleibt die Frage, welche kurzfristigen präventiv-intervenierenden Möglichkeiten bestehen, mit der Tatperson im Sinne einer Verbesserung der Situation und bestenfalls einer Verhaltensänderung zu arbeiten. Über das Angebot sozialer Trainingskurse hinaus ist es aus Sicht des BFM nötig, weitere – insbesondere auch in Einzelarbeit stattfindende – Beratungs- und Interventionsangebote der Männerarbeit bzw. Täterarbeit in den Kreis der Angebote mit aufzunehmen, die seitens der Gerichte angeordnet werden können. Dies umso mehr, wenn kein Einverständnis der Tatperson vorliegt und daher ein Zugang in soziale Trainingskurse gemäß den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt nicht möglich ist, weil hier grundsätzliche Bereitschaft zur Mitarbeit und Gruppenfähigkeit Voraussetzungen der Teilnahme sind. Für Widerstände in Zuweisungskontexten bietet Einzelarbeit oft einen besseren Rahmen als gruppenbezogene Angebote, in denen Widerständigkeit die Gruppenprozesse stört und den Erfolg der Maßnahme für andere Teilnehmende gefährden kann.

Der Referent:innenentwurf greift diese Argumentation zumindest insoweit auf, als im Begründungstext zum neuen Absatz 4 des §1 Gewaltschutzgesetzes ausgeführt wird, dass es bei der Anordnung von Angeboten der Täterarbeit in Form eines sozialen Trainingskurses nicht auf das Einverständnis der Tatperson ankomme. Insofern halten wir es im Sinne einer Öffnung der Optionen möglicher Angebote der Täterarbeit auch für richtig, dass dort einerseits Angebote der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt im Rahmen der von ihr entworfenen Standards explizit als geeignet benannt sind, andererseits aber ebenso „Angebote für soziale Trainingskurse anderer Organisationen und Träger, die nicht unter dem Dachverband der BAG organisiert sind“ (Seite 17). Wir würden dies allerdings noch erweitern um fachspezifisch geeignete Beratungs- und Interventionsangebote im Eins-zu-Eins-Kontext.

Das BFM schlägt daher vor, den §1 Absatz 4 Gewaltschutzgesetz wie folgt anzupassen: „Erachtet es das Gericht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 im Einzelfall für erforderlich, so kann es anordnen, dass der Täter binnen einer vom Gericht gesetzten Frist an einem sozialen Trainingskurs oder an einem geeigneten Beratungsangebot bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnimmt. Die Bestätigung der Anmeldung zu dem sozialen Trainingskurs bzw. der verbindlichen Terminvereinbarung zur Beratung ist dem Gericht binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung, die Bestätigung über die vollständige Teilnahme ist dem Gericht bis zum Ablauf der nach Satz 1 gesetzten Frist vorzulegen. Das Gericht hat der verletzten Person mitzuteilen, wenn die Nachweise nach Satz 2 nicht fristgemäß vorgelegt werden.“

Eine Leerstelle im Referent:innenentwurf bleibt, wie Gerichte in die Lage versetzt werden sollen, einen qualifizierten Überblick über zu benennende geeignete Angebote – soziale Trainingskurse und in unserem Sinne auch Beratungsangebote – zu erlangen, sei es vor Ort oder auch ungeachtet des Wohnsitzes bundesweit, und nach welchen Kriterien jeweils im Einzelfall beurteilt werden soll, welches Anbot der Täterarbeit aus fachlicher Hinsicht zielführend ist. Über die Angebote der unter dem Dach der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt versammelten Beratungsstellen hinaus bräuchte es Ansatzpunkte und Kriterien, um weitere geeignete Angebote zu identifizieren.

Das BFM begrüßt, dass im Begründungstext des Referent:innenentwurfs ausdrücklich ausgeführt wird, dass es bei Angeboten der Täterarbeit nicht auf das Geschlecht der Person ankommt. Hier ist auf eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur hinzuwirken, um auch für Täterinnen bzw. weibliche Tatverdächtige entsprechende Maßnahmen vorzuhalten. Dies darf nicht übersehen werden, gerade weil die vorliegenden Hellfeldzahlen aus dem Bundeslagebericht Häusliche Gewalt 2023 deutlich machen, dass Tatverdächtige bei vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt bzw. der innerfamilialen Gewalt und besonders bei Straftaten nach §4 Gewaltschutzgesetz ganz überwiegend männlichen Geschlechts sind.³

Für das BFM wird daran einmal mehr deutlich, dass Täterarbeit zu einem ganz wesentlichen Teil Männerarbeit ist und es notwendig ist, eine geschlechterreflektierte Perspektive der Jungen- und Männerarbeit noch stärker als bisher mit Täterarbeit zu verknüpfen. Dies gilt umso mehr, wenn Gewaltprävention in einem umfassenden Sinne verstanden wird. Denn Täterarbeit

³ BKA: Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023. Download unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html [Zugriff 13.12.2024]

im Kontext des Gewaltschutzgesetzes ist vor allem Tertiärprävention, um im Anschluss an ausgeübte Gewalt Wiederholungstaten zu verhindern. Das BFM hält dies für unbedingt notwendig, fordert darüber hinaus aber einen deutlicheren Fokus auf Ansätze der Primär- und Sekundärprävention in der Arbeit mit Jungen und Männern, um Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen oder bei potenziellen Tätern bereits frühzeitig anzusetzen, bevor es zu schweren Gewalttaten kommt.

Auf die Notwendigkeit, Prävention in einem umfassenden Sinne stärker in den Fokus zu rücken, haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Gewalthilfegesetz hingewiesen (vgl. Fußnote 1). Die Potentiale einer geschlechterreflektierten Jungen- und Männerarbeit für die Eindämmung von Gewalt und für die Gleichstellung der Geschlechter insgesamt haben wir in einer kürzlich vorgelegten Erklärung herausgearbeitet.⁴ Darin wird unterstrichen, dass eine solche Arbeit als selbstverständlicher Infrastrukturstandard zu betrachten und flächendeckend als Bestandteil der psychosozialen Grundversorgung zu verankern ist. Geschlechterreflektierte und gewaltpräventive Jungen- und Männerarbeit ist für uns ein wesentlicher Baustein, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gerecht zu werden, wie sie dort in Kapitel III „Prävention“ in den Artikeln 12ff niedergelegt sind.

Eine solche geschlechterreflektierte und gewaltpräventive Jungen- und Männerarbeit braucht nicht nur verbindliche Strukturen und auskömmliche Finanzierung, sondern auch entsprechend qualifizierte Fachkräfte. Hier ist das BFM gemeinsam mit dem Schweizer Dachverband männer.ch bereits seit mehreren Jahren aktiv und bietet den Lehrgang „Männerarbeit. Geschlechterreflektiert mit Jungen-, Männern- und Vätern arbeiten“ an. Mit der Weiterbildung zur Männerfokussierten Beratung des SKM Bundesverbandes und dem Weiterbildungslehrgang „Systemische Männerberatung“ der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen sind weitere Angebote vorhanden, um den Bedarf an Qualifizierung im Feld der geschlechterreflektierten Jungen- und Männerarbeit sowohl in der Primär-, Sekundär wie Tertiärprävention breiter in unterschiedlichen Berufsfeldern und Professionsgruppen zu verankern.

⁴ Vgl. Gemeinsame Erklärung „Männer erreichen, beraten und begleiten. Ein notwendiger Beitrag zur Verwirklichung von Gleichstellung“. Download unter: <https://bundesforum-maenner.de/publikation/maenner-erreichen-beraten-und-begleiten/> [Zugriff 13.12.2024]